

**Beschlussvorlage**  
vom 23.05.2024

öffentliche Sitzung

**Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen der Sozialplanung; inhaltliche und formale Anpassung**

**Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
13.06.2024	Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Senioren und demographische Vielfalt (Vorberatung)
20.06.2024	Städteregionsausschuss (Entscheidung)

**Beschlussvorschlag**

Der Städteregionsausschuss beschließt die inhaltlichen und formalen Anpassungen der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen der Sozialplanung in der als Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 2024/0245 beigefügten Form.

**Sachlage**

In der Sitzung vom 19.06.2020 hat der Städteregionstag die Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen der Sozialplanung beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 2020/0379).

Mit Bezug zum 2022 fortgeschriebenen Sozialraummonitoring (Sitzungsvorlage Nr. 2022/0105) stellt die Richtlinie ein Steuerungsinstrument für die mit städte-regionalen Mitteln geförderte Durchführung von Vorhaben und Projekten im Rahmen der Sozialplanung dar. Sie schafft Transparenz hinsichtlich der Voraussetzungen, der Inhalte und des Rahmens der Förderung und dient zugleich der Vermeidung möglicher Doppelförderungen.

Die Förderrichtlinie adressiert insbesondere kleinere lokale Initiativen und Personen, welche sich im Sozialraum engagieren und dort zur Verbesserung der Lebenslagen, der Teilhabe und der sozialen Infrastruktur beitragen.

Die im Rahmen der Fortschreibung des Sozialraummonitorings 2022 identifizierten Gestaltungsbedarfe in den verschiedenen Sozialräumen bilden hierfür den Referenzrahmen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Richtlinie, sowie ein ab 2025 veränderter zeitlicher Ablauf zur Verabschiedung und Genehmigung des Haushaltes sind Anlass der inhaltlich und formal textlichen Anpassungen der bisherigen Richtlinie. Ziel ist es, das Antragsverfahren zu vereinfachen und eine schnellere und einfachere Abwicklung für die Antragstellenden zu ermöglichen.

Nachstehend werden die wesentlichen Anpassungen näher ausgeführt:

1. Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe, die erst mit Eintritt der Rechtskraft des Haushaltes (voraussichtlich künftig Mitte/ Ende des 2. Quartals eines Kalenderjahres) bewilligt werden kann. Eine Konzentration der Umsetzung von Vorhaben ausschließlich in der 2. Jahreshälfte, wie auch der Abschluss der Projekte innerhalb von max. sieben Monaten bis Jahresende, steht häufig im Widerspruch zu den auf längere Zeiträume ausgerichteten Projektinhalten und/ oder anderen vorgegebenen Zeitfenstern für die Umsetzung. Die Mehrzahl der bisherigen Förderungen sind sich im zeitlichen Verlauf entwickelnde bzw. über einen längeren Zeitraum kontinuierlich erfolgende Aktivitäten, die in Kooperation mit weiteren Akteur\_innen umgesetzt werden.

Um den haushalterischen, wie auch projektspezifischen Sachverhalten gleichermaßen Rechnung zu tragen, wird künftig die Antragstellung, Bewilligung sowie Umsetzung durch festgesetzte Fristen nach nachstehendem Schema gesteuert. Dieses ermöglicht zugleich eine systematische und strukturierte Einordnung aller Anträge. Die zweite Antragsfrist steht dabei unter dem Vorbehalt, dass zur ersten Frist nicht bereits die zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe ausgeschöpft worden sind.

<b>Antragsstellung</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>Umsetzungsbeginn und -ende des Vorhabens</b>
1. Antragsfrist: Bis zum 01.05. des Jahres	nach Inkrafttreten des Haushaltes (voraussichtlich Juni)	Beginn im Jahr der Bewilligung, Abschluss des Vorhabens spätestens zum 01.11. des darauffolgenden Kalenderjahres
2. Antragsfrist: Bis zum 01.10. des Jahres	ab Mitte Oktober	

2. Die Erfahrung aus den bisherigen Beratungen und Rückmeldungen zur Förderrichtlinie zeigt, dass sich oftmals die Größenordnung der sozialraumbezogenen Projekte und Vorhaben, wie auch die Rahmenbedingungen bei den Antragstellenden (verfügbare personelle/ finanzielle Ressourcen) sehr unterscheiden.

Dies soll über eine Erhöhung der Fördersumme von derzeit max. 1.000 € auf künftig max. 2.000 € stärker Berücksichtigung finden. Verbunden hiermit ist eine Staffelung des Fördersatzes, der an die finanzielle Größenordnung des Vorhabens gekoppelt ist. Insbesondere für kleinere Projektvorhaben bis 1.000 € ermöglicht der geringe Eigenanteil weiterhin einen niederschweligen Zugang zu den Fördermitteln.

<b>Förderfähige Gesamtausgaben</b>	<b>Fördersatz</b>	<b>Eigenanteil</b>
• Bis zu 1000 €	• Max. 95%	• Min. 5%
• Ab 1.001 bis zu 2000 €	• Max. 80%	• Min. 20%

(Siehe Ziffer 7 der Richtlinie)

Die Verwaltung beabsichtigt, eine Informationsveranstaltung zur Förderrichtlinie und deren Anpassung nach den Sommerferien durchzuführen. Hierzu sollen bisher geförderte Projekte sowie weitere Aktive und Interessierte eingeladen wer-

den.

Ziel ist es, die Eckpunkte der Förderrichtlinie vorzustellen und Inhalte sowie Formalien beispielhaft zu erläutern. Parallel dazu wird gemäß der bisherigen Praxis im Vorfeld der Antragstellung eine bilaterale Beratung der Antragstellenden durch die Verwaltung zu den jeweiligen projektspezifischen Inhalten und Rahmenbedingungen angeboten, die die Förderfähigkeit der einzelnen Vorhaben zum Ziel hat. Zudem sind begleitend weitere Austauschformate zwischen den geförderten Vorhaben und der Verwaltung geplant.

Vor dem Hintergrund des Prozesscharakters im Rahmen der Sozialplanung ist künftig vorgesehen, die Richtlinie in einem Turnus von zwei Jahren zu evaluieren, um auf Basis einer systematischen und empirischen Analyse eine Bewertung dieser vornehmen zu können und ggfs. Hinweise zu erforderlichen Modifikationen zu erhalten.

### **Rechtslage**

Die Förderung gemäß der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialräumliche Projekte im Rahmen der Sozialplanung ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen.

### **Personelle Auswirkungen**

keine

### **Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen**

Im Produkt 05.03.06 sind unter dem Sachkonto 54396 „Sachaufwand Sozialplanung“ im Haushalt 2024 insgesamt 63.000 € veranschlagt. Davon ist ein Betrag in Höhe von 20.000 € für Zuwendungen zur Förderung sozialräumlicher Projekte auf Basis der Sozialplanung vorgesehen. Die Verwaltung wird entsprechende Mittel im Haushaltsentwurf 2025 sowie in den Folgejahren einplanen.

### **Soziale Auswirkungen**

Die qualitative Weiterentwicklung der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte im Rahmen der Sozialplanung trägt auf inhaltlicher und organisatorischer Ebene zur Steuerung des Mitteleinsatzes bei. Hierdurch werden gezielt Vorhaben gefördert, die direkt den Menschen zugutekommen, für die ein Bedarf im Rahmen sozialplanerischer Arbeit erkennbar wird.

Im Auftrag:  
gez. Dr. Ziemons

### **Anlage/n**

1 - Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen der Sozialplanung (öffentlich)

**Richtlinie der StädteRegion Aachen**  
für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen  
der Sozialplanung

**Inhalt**

1. Zuwendungszweck.....	1
2. Formale Rahmenbedingungen.....	1
3. Gegenstand der Zuwendung .....	1
4. Nachhaltigkeit und Verstetigung .....	1
5. Zuwendungsempfangende .....	2
6. Zuwendungsvoraussetzungen .....	2
7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung .....	2
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren .....	3
9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren.....	4
10. Verwendungsnachweisverfahren .....	4
11. Öffentlichkeitsarbeit .....	5
12. Inkrafttreten .....	5

## 1. Zuwendungszweck

Die StädteRegion Aachen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die Bestimmungen der §§ 23, 44 LHO NRW einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte und Initiativen im Kontext der städteregionalen Sozialplanung.

## 2. Formale Rahmenbedingungen

1. Die Gewährung der Zuwendungen ist eine freiwillige Aufgabe der StädteRegion Aachen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Verwaltung (A 58 – Amt für Inklusion und Sozialplanung) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
2. Die Mittel für Sozialraumprojekte der StädteRegion Aachen sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dafür vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen. Deshalb sind vorrangig Mittel aus anderen in Betracht kommenden Förderprogrammen zu beantragen. Eine Kombination von anderen Zuwendungen mit den Fördermitteln der StädteRegion Aachen ist möglich und bei Antragstellung offen zu legen.

## 3. Gegenstand der Zuwendung

Grundlage für die Förderung ist die Fortschreibung städteregionaler Sozialberichterstattung (Sozialraummonitoring 2022) und die auf dieser Basis identifizierten Gestaltungsbedarfe in den verschiedenen Sozialräumen. Diese erstrecken sich auf:

1. Die Gestaltung der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe und Versorgung älterer Menschen; und/oder
2. Verbesserung der sozialen Lebenslagen und Teilhabechancen von Kindern, Jugendlichen und Familien; und/oder
3. Stärkung von Sozialräumen und Zielgruppen im Kontext benachteiligte Lebenslagen sowie im Sinne von Armutsprävention.

## 4. Nachhaltigkeit und Verstetigung

Bevorzugt werden Vorhaben, die durch die Förderung angeschoben werden und nach Ablauf der Projektlaufzeit ohne Förderung fortgeführt werden. Entsprechende Überlegungen zur Nachhaltigkeit sind im Antrag näher zu erläutern.

## 5. Zuwendungsempfangende

1. Zuwendungsempfangende im Sinne dieser Richtlinie sind natürliche Personen, lokale Initiativen, Vereine, Unternehmen und Kommunen, die im Sinne der Richtlinie ohne Eigennutz tätig werden.
2. Je Zuwendungsempfangendem kann ein Vorhaben pro Jahr berücksichtigt werden.

## 6. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungen werden für Vorhaben gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
2. Das geförderte Vorhaben muss innerhalb des Kalenderjahres der Bewilligung beginnen und spätestens am 01.11. des Folgejahres beendet sein. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde abgewichen werden.
3. Es werden nur Maßnahmen gefördert, die den Zuwendungszweck nach Ziffer 1 erfüllen und auf dem Gebiet der StädteRegion Aachen für die städteregionale Bevölkerung umgesetzt werden. Der konkrete Bezug ist bei Antragstellung darzustellen.
4. Nach Projektabschluss bleibt die Zweckbindung für investive Maßnahmen<sup>1</sup> für weitere 5 Jahre bestehen.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Anteilsfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Zuwendungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.
2. Die Förderung erfolgt für die Umsetzung des beantragten Vorhabens im Wege der Anteilsfinanzierung in Höhe von min. 100,- bis max. 2.000,- Euro.
  - a. Bei förderfähigen Gesamtausgaben bis 1.000,- Euro beträgt der Förderanteil maximal 95%. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:
    - i. Eigenmittel
    - ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden
    - iii. Spenden und Einnahmen
  - b. Bei förderfähigen Gesamtausgaben zwischen 1.001,- Euro und 2.000,- Euro beträgt der Fördersatz maximal 80% der zuwendungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil kann erbracht werden durch:
    - i. Eigenmittel
    - ii. Einsatz von Ehrenamtsstunden

---

<sup>1</sup> Investive Maßnahmen sind Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück, z. B. Fahrradständer, Spielgeräte oder auch Beschilderungen.

- iii. Spenden
  - iv. Weitere Einnahmen oder Zuwendungen
3. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die durch Vorhaben verursacht werden, die keine Aufwendungen für regelmäßige Tätigkeit des/der Zuwendungsempfängenden darstellen. Insbesondere größere Bau- und Umbaumaßnahmen<sup>2</sup>, laufende Betriebs- und Personalkosten<sup>3</sup> sind nicht zuwendungsfähig.

## 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

1. Der/die Zuwendungsempfängende stellt schriftlich einen Förderantrag mit einer Beschreibung des Vorhabens und einer detaillierten Aufstellung der geplanten förderfähigen Kosten und Einnahmen/Erträgen sowie des Eigenanteils
2. Der zu fördernde Gegenstand muss den unter Ziffer 3 genannten Kriterien entsprechen.
3. Antragstellung und Bewilligung für Vorhaben, die im laufenden Kalenderjahr umgesetzt werden bzw. mit denen im laufenden Kalenderjahr begonnen wird können zu nachstehenden Zeitpunkten erfolgen:

1. Antragsfrist: Bis zum 01.05. des Jahres	Bewilligung Voraussichtlich Juni des Jahres nach Inkrafttreten des Haushaltes
2. Antragsfrist Bis zum 01.10. des Jahres	Bewilligung Ab Mitte Oktober in Abhängigkeit noch verfügbarer Mittel für das laufende Jahr

4. Förderfähige Vorhaben der ersten Antragsfrist werden nach diesem Stichtag mit Genehmigung des Haushaltes für das jeweilige Kalenderjahr von der Bewilligungsbehörde bewilligt. Der Start der Vorhaben liegt demnach voraussichtlich im Juni eines Jahres.
5. Insofern das zugewiesene Budget für Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte zu diesem Stichtag nicht voll ausgeschöpft ist, können weitere Anträge – unter Berücksichtigung eines optional verwaltungsseitig vorgegebenen Schwerpunktthemas – bis zum 01.10. eingereicht werden. Förderfähige Projekte werden nach diesem Stichtag von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

<sup>2</sup> Kleinere Baumaßnahmen unter 1.000,- Euro sind im Einzelfall nach Abstimmung zuwendungsfähig, wenn keine andere Möglichkeit der Finanzierung besteht.

<sup>3</sup> Mit Personalkosten sind hier Entgelte für Beschäftigungsverhältnisse in Sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder auf Mini-Job Basis gemeint.

6. In Ausnahmefällen können zu diesem zweiten Stichtag auch Anträge von Zuwendungsempfängenden berücksichtigt werden, die bereits eine Bewilligung in diesem Kalenderjahr erhalten haben. Förderfähige Projekte werden nach diesem Stichtag von der Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.
7. Bewilligungsbehörde ist die StädteRegion Aachen – A 58 Amt für Inklusion und Sozialplanung. Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

## 9. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

1. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach dem Kostenerstattungsprinzip. Dazu werden nach Abschluss des Vorhabens in einem Verwendungsnachweis die entstandenen Kosten aufgeführt und mit Rechnungskopien belegt.
2. Bei überjährigen Projekten sind im Rahmen eines Zwischenverwendungsnachweises die bislang entstandenen Kosten bis zum 31.12. des Jahres abzurechnen. Die restlichen Mittel werden nach Abschluss des Vorhabens mit dem Verwendungsnachweis abgerechnet.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der Auszahlung vom Kostenerstattungsprinzip abgewichen werden, wenn der Zuwendungsempfänger nachweist, dass er nicht in der Lage ist, in Vorleistung zu gehen. In diesen Fällen können max. 50% der Zuwendung im Voraus ausgezahlt werden.
4. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt in Betracht, soweit die Zuwendungsempfänger den ausgezahlten Betrag nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zweckes verwendet.

## 10. Verwendungsnachweisverfahren

1. Enthält der Zuwendungsbescheid keine anderslautenden Regelungen, so ist die Verwendung bewilligter Mittel durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der StädteRegion Aachen bis vier Wochen nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen. Darin sind sowohl ein sachlicher Bericht über die Verwendung der Mittel als auch ein zahlenmäßiger Nachweis der entstandenen Kosten und Einnahmen/Erträge sowie der eingebrachten Eigenmittel darzustellen.
2. Liegt der vollständige Verwendungsnachweis (mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Zuwendungsempfängers mit Rechnungskopien) nicht bis zum festgelegten Termin vor, verfallen alle bis dahin noch nicht ausgezahlten Mittel. Wird der vollständige Verwendungsnachweis auf Anforderung und Mahnung innerhalb weiterer vier Wochen nicht vorgelegt, kann die StädteRegion Aachen auch die bereits ausgezahlten Mittel vom Zuwendungsempfänger zurückfordern.

3. Der örtlichen Rechnungsprüfung der StädteRegion Aachen sind das Recht der Vor-Ort-Prüfung und Einsichtsrechte in Belege etc. zu gewähren.
4. Bereits ausgezahlte, aber nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind unverzüglich an die StädteRegion Aachen zurückzuzahlen.
5. Macht der Zuwendungsempfänger unrichtige Angaben, ändert er den Verwendungszweck oder hält er Auflagen, die im Zuwendungsbescheid festgelegt sind, nicht ein, so kann die StädteRegion Aachen eine bewilligte Zahlung kürzen oder nicht auszahlen. Sofern Mittel bereits zur Auszahlung gelangt sind, können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
6. Werden geförderte Gegenstände verkauft oder gegen Gebühr verliehen, ist dies der StädteRegion Aachen unverzüglich abzustimmen.
7. Bei allen Rückforderungen fallen marktübliche Verzinsungen an.

## 11. Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Förderung durch die StädteRegion Aachen ist in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen. Hierunter fallen z. B. die Nennung in Publikationen, in Pressemitteilungen und Berichten in den Sozialen Medien.
2. Die StädteRegion Aachen ist berechtigt, in ihren Publikationen über die von ihr geförderten Maßnahmen in Wort und Bild zu berichten und dabei auch die Fotos der Dokumentation unter Beachtung des Urheberrechtes zu nutzen.
3. Der Zuwendungsempfänger informiert die StädteRegion Aachen über Veröffentlichungen des geförderten Projektes und leitet entsprechendes Material in Kopie an diese weiter.

## 12. Inkrafttreten

Die Änderung der Richtlinie der StädteRegion Aachen für die Gewährung von Zuwendungen für sozialraumbezogene Projekte im Rahmen der Sozialplanung tritt mit Wirkung des Beschlusses des Städteregionsausschusses am 20.06.2024 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 19. Juni 2020 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.